



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Träger  
ESF-geförderter Projekte  
im Förderbereich Arbeit und Soziales

Datum 22.02.2016  
Name Gerald Engasser  
Durchwahl 0711 123-3614  
Aktenzeichen 46-4305.2-031  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

- Geschäftsführungen der ESF-AK
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- L-Bank
- ISG
- ESF-Referat im MFW
- an der ESF-Förderung beteiligte Ressorts: KM, MWK, JuM
- Prüfbehörde im MFW
- Prüfstelle in der OFD Karlsruhe



## Aktuelle Informationen zur Umsetzung des ESF in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

1. eine Klarstellung zur Geltendmachung von vorhabenbezogenen Kosten der Bewirtschaftung der Gebäude und Räume (Nebenkosten) im Verwendungsnachweis
2. eine Anpassung der ALG II-Pauschale mit Wirkung zum 1.1.2016
3. Aktualisierungen von Fragebögen und Erläuterungen zur Datenerhebung

1.

Bezüglich der zum **31. März** abzugebenden Verwendungsnachweise (VN) beachten Sie bitte die folgende Klarstellung bezüglich der Abrechnung von Kosten der Bewirtschaftung der Gebäude und Räume (Nebenkosten):

Soweit bis zum Abgabetermin keine Endabrechnungen von Nebenkosten (insbesondere der Energie- und Wasserversorgung) vorliegen, können an die Versorger geleistete Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlungen im VN geltend gemacht werden.

Im VN geltend gemachte Abschlagszahlungen gelten entsprechend der Aufstellung der förderfähigen Ausgaben als vorhabenbezogene, kassenwirksame Zahlungen, die im Durchführungszeitraum begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises getätigt worden sind.

Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Nachzahlungen oder Rückvergütungen, die bei den Endabrechnungen der Versorgungsunternehmen ggf. anfallen, werden dann von der L-Bank bei der VN-Abrechnung nicht mehr berücksichtigt.

## 2.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen erfolgt **rückwirkend zum 1. Januar 2016** eine Anpassung der ALG II-Pauschale, die wir in dem beigefügten Merkblatt erläutern.

Diese Änderung hat **keine** Auswirkung auf die zum 31. März **2016** einzureichenden Verwendungsnachweise!

## 3.

Beim **Fragebogen für Teilnehmende** haben wir die Ziff. 12 „Erklärungen“ wie folgt ergänzt:

- Ergänzung Ziff. 4:

*„Betrifft nur Teilnehmende, die ALG II beziehen:*

*Ich bin damit einverstanden, dass ausschließlich zu Zwecken der Bewertung meines beruflichen Verbleibs und zur Evaluation der ESF-Programme (längerfristige Ergebnisse) die im Rahmen dieses Fragebogens erfassten personenbezogenen Daten auch durch bereits vorhandene personenbezogene Daten bei der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden. Eine Rückübermittlung meiner im Rahmen des ESF-Projekts ermittelten Daten an die Agenturen für Arbeit und Jobcenter findet nicht statt.“*

Diese Einwilligung von ALG II-Beziehenden ist erforderlich, damit das Evaluationsinstitut ISG Einsicht in personenbezogene Daten der Bundesagentur für Arbeit nehmen kann. Für Teilnehmende, die nicht ALG II beziehen, hat dieser Passus keine Relevanz und kann ggf. auch

durchgestrichen werden.

- Neue Ziff. 5

*„Ich bin dazu bereit, dem Träger dieses Projekts auf Anforderung Kopien meiner Bescheide über persönliche Transferleistungen (z.B. ALG II- Leistungen, Leistungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Rentenbescheide) zur Verfügung zu stellen.“*

Durch diese Ergänzung können Träger künftig auf eine gesonderte Erklärung der Teilnehmenden zur Vorlage von Leistungsbescheiden verzichten.

Die „**Informationen für Teilnehmende zur Datenerhebung**“ wurden entsprechend ergänzt.

Die „**Informationen für Träger zur Datenerhebung bei Schülern**“ haben wir auf S. 1 um einen Hinweis ergänzt, dass die Verwendung des vereinfachten „**Fragebogens zur Datenerhebung bei Schülern**“ außerhalb des Förderbereichs des Kultusministeriums (spez. Ziel C 4.1) **optional** ist.

Wenn in einem Projekt z. B. sowohl Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 als auch andere Personen teilnehmen, kann auch einheitlich der (umfangreichere) „**Fragebogen für Teilnehmende**“ verwendet werden.

Die aktualisierten Versionen der genannten Dokumente sind mit **Stand 22.02.2016** – mit Hervorhebung der Ergänzungen – in der Anlage beigefügt.

Die Dokumente sind in der aktuellen Fassung auf unserer Webseite eingestellt und sollen ab sofort verwendet werden. Bereits ausgefüllte Fragebögen behalten ihre Gültigkeit.

gez.

Gerald Engasser  
Leiter der ESF-Verwaltungsbehörde

**Anlage:**

- Merkblatt ALG II Pauschale, Stand 22.02.2016
- Fragebogen für Teilnehmende, Stand 22.02.2016
- Informationen für Teilnehmende zur Datenerhebung, Stand 22.02.2016
- Informationen für Träger zur Datenerhebung bei Schülern, Stand 22.02.2016